

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 6/2018

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Auch in dieser Ausgabe setzen wir unsere **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

SDG 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen .....	2
SDG 15: Ökosysteme der Erde schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, die Verwüstung bekämpfen und unfruchtbares Land wieder beleben und den Verlust der Biodiversität stoppen .....	3
VwGH zu Rechten einer anerkannten Umweltorganisation iSd Aarhus-Konvention in einer Angelegenheit des IG-L (Ra 2015/07/0074 vom 19.2.2018).....	4
Statement zum JKU-Umwelttag 2018: Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Erika Wagner .....	5
Statement zum JKU-Umwelttag 2018: Mag. Julius Ecker, LL.M. ....	5
Band „Die Problematik des Restrisikos im Umweltrecht“ erschienen.....	6

## SDG 14: OZEANE, MEERE UND MEERESRESSOURCEN IM SINNE NACHHALTIGER ENTWICKLUNG ERHALTEN UND NACHHALTIG NUTZEN

### Überblick

Ziel Nummer 14 der insgesamt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung hat den Schutz der Ozeane, Meere und Meeresressourcen zum Inhalt. Es wurden umfangreiche Punkte formuliert, die eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Meere fördern, erhalten und herstellen sollen. Bis 2025 sollen etwa alle Arten der Meeresverschmutzung verhütet und erheblich verringert werden.<sup>1</sup>



### Österreich

Österreich kann auch als Binnenland einen Beitrag zum Meeresschutz leisten, denn es liegt im Flusseinzugsgebiet der Donau und ist daher mit

dem Schwarzen Meer und über den Rhein und die Elbe mit der Nordsee verbunden. Österreichische Maßnahmenprogramme, die zur Verringerung/Vermeidung von Einträgen von Plastik und Mikroplastik in die österreichischen Gewässer führen, haben somit auch Einfluss auf den Meeresschutz. Weitere Unterstützung kann Österreich durch eine politische Beteiligung an EU-Maßnahmen, die eine nachhaltige Erhaltung und Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen fördern sollen, bieten. Diesbezüglich sei etwa die für 2017 angekündigte EU-Plastikstrategie genannt. Vor allem die Vermeidung der Einbringung von Plastikmüll und Mikroplastik in die Meere ist ein wichtiger Schritt für die Erreichung des Ziels.<sup>2</sup>

*Silvia Riederer*

<sup>1</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 6.11.2017).

<sup>2</sup> BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 6.11.2017).

## SDG 15: ÖKOSYSTEME DER ERDE SCHÜTZEN, WIEDERHERSTELLEN UND IHRE NACHHALTIGE NUTZUNG FÖRDERN. WÄLDER NACHHALTIG BEWIRTSCHAFTEN, DIE VERWÜSTUNG BEKÄMPFEN UND UNFRUCHTBARES LAND WIEDER BELEBEN UND DEN VERLUST DER BIODIVERSITÄT STOPPEN

### Überblick

SDG 15 umfasst den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Landökosystemen. Konkret soll etwa die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten gefördert werden, eine Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme gewährleisten, Maßnahmen um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern und viele mehr.<sup>1</sup>



### Österreich

Österreich trifft zum Schutz, der Wiederherstellung und zur nachhaltigen Nutzung von Landökosystemen bereits Maßnahmen. Um einen Teil dieser zu nennen: Es sind etwa mehr als 16 % der Bundesfläche als Natura-2000-Gebiet, Nationalpark oder Naturschutzgebiet ausgewiesen und geschützt. Es gibt weitere Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, um große landwirtschaft

liche Flächen biodiversitätsfördernd zu bewirtschaften. Zahlreiche Strategien und Programme (Waldstrategie 2020+, „Wald.Wasser“,...) sollen auch zu einer Förderung nachhaltiger Bewirtschaftung aller Waldarten führen.<sup>2</sup>

### Umsetzung am IUR

Derzeit widmet sich das Institut für Umweltrecht intensiv Fragen von Natura 2000: Konkret wird derzeit die Naturverträglichkeitsprüfung eingehend beforscht. Davor wurden Studien zu (Klein-)wasserkraft in Natura 2000 Gebieten und zu Entschädigungsfragen für die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erstellt. Auch außerhalb von Natura 2000 gilt es Wälder und Bäume zu schützen: Die Studie *Jandl/Wagner* mit dem Titel „Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen“ zeigt auf, dass auch im Lichte der zivilrechtlichen Haftung rigorose Baumschneide- und Baumfällungsmaßnahmen ihre Grenze am Umwelt- und Naturschutz haben sollten.

*Silvia Riederer*

<sup>1</sup> *Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (Abfrage: 6.11.2017).

<sup>2</sup> *BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 6.11.2017).

## VWGH ZU RECHTEN EINER ANERKANNTEN UMWELTORGANISATION ISD AARHUS-KONVENTION IN EINER ANGELEGENHEIT DES IG-L (RA 2015/07/0074 vom 19.2.2018)

In dieser E hat der VwGH gleich mehrere wichtige Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt. Im Folgenden sollen die zwei mE bedeutendsten Rechtssätze dargestellt werden:

### **Zu Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention (Rs 7):**

Ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen, kann Art 9 Abs 3 der AarhK nicht so ausgelegt werden, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Das nationale Recht ist im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art 9 Abs 3 der AarhK festgelegten Zielen steht. Das vorlegende Gericht hat das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art 9 Abs 3 der AarhK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten (vgl. EuGH 8.3.2011, *Lesoochranská zoskupenie VLK* („Slowakischer Braunbär“), C-240/09). (Hier: Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich um die Geltendmachung einer „begangenen“ behördlichen „Unterlassung“ iSd Art 9 Abs 3 der AarhK iZm der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten. Die in der Judikatur des EuGH dargelegten Grundsätze sind auch in diesem Fall maßgeblich.)

### **Zur Antragslegitimation von Umweltorganisationen hinsichtlich der Erlassung geeigneter Maßnahmen gem § 10 IG-L 1997 (Rs 8)**

Es wäre mit dem zwingenden Charakter, den Art 288 AEUV der RL 2008/50/EG verleiht, unvereinbar, es grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Diese Überlegung gilt ganz besonders für eine RL, die eine Eindämmung und Reduzierung

der Luftverschmutzung und damit den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezweckt (vgl. EuGH 19.11.2014, C-404/13, *Client Earth*). Das in Art 9 Abs 3 der AarhK vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, hätte keine praktische Wirksamkeit, würde ausgehöhlt, wenn zugelassen wird, dass durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien bestimmte Kategorien der ‚Mitglieder der Öffentlichkeit‘, erst recht der ‚betroffenen Öffentlichkeit‘ wie Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen von Art 2 Abs 5 des Übereinkommens von Aarhus erfüllen, der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde (vgl. EuGH 20.12.2017, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, C-664/15). Konkrete Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die den vom EuGH beschriebenen Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers iZm Art 9 Abs 3 AarhK ausübten, bestehen hinsichtlich der Normen des Luftqualitätsrechts (IG-L 1997) nicht. Vor dem Hintergrund des zwingenden Charakters der RL 2008/50/EG und der vom EuGH hervorgehobenen Unzulässigkeit, derart strenge Kriterien festzulegen, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen iSv Art 9 Abs 3 der AarhK anzufechten, um die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, folgt daher für den Fall, in dem die geltend gemachte Überschreitung von Grenzwerten unstrittig ist, dass Umweltorganisationen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legitimiert sind, einen Antrag auf Erlassung geeigneter Maßnahmen gem § 10 IG-L 1997 zu stellen. Diese Überlegung gilt gerade für die RL 2008/50/EG, die der Eindämmung und Reduzierung der Luftverschmutzung und damit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient (vgl. VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096). Die Legitimation zur Stellung dieses Antrages wird man jedoch nur für jene gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen annehmen können, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den „Schutz des Allgemeininteresses“ iSd zitierten Judikatur des EuGH bezieht.

Julius Ecker

## STATEMENT ZUM JKU-UMWELTTAG 2018:

UNIV.-PROF.<sup>IN</sup> DR.<sup>IN</sup> ERIKA WAGNER

**Institutsvorständin des Instituts für Umweltrecht der JKU Linz**

Eine Gesellschaft, die Umweltinteressen kleinredet oder gar hintanstellt, handelt unverantwortlich und egoistisch, da sie auf Kosten der nachfolgenden Generationen agiert, ja deren Lebensgrundlage beschneidet. Es muss Grundkonsens in der Gesellschaft sein, dass Umweltgüter – nicht nur das Klima – zT unwiederbringlich und damit begrenzte Ressourcen sind.

Das Umweltrecht ist das Recht der natürlichen Ressourcen, das die Grundlage und die Anleitung für ein verantwortungsbewusstes Handeln bildet. Natürlich gibt es Umweltschutzinstrumente im Recht seit ca 35 Jahren. Wir müssen in Österreich bei all diesen Überlegungen nicht auf Stufe Null beginnen. Es ist aber durchaus nötig – glaubt man den Naturwissenschaften – forcierte Anstrengungen zu setzen. Das Rechtsgebiet des Umweltrechts muss sich den zahlreichen Herausforderungen (Umstieg auf erneuerbare Energie; Stabilisierung der Erderwärmung, Verhinderung von ökologischen Verlusten, Ausgleich, Überbrückung

ungeklärter Kausalzusammenhänge) stellen. Das Rechtsgebiet des Umweltrechts darf nicht hinterher hinken, sondern muss proaktiv die nötigen Handlungsanleitungen liefern. Der wissenschaftlichen Durchdringung des Umweltschutzes muss national und international der Stellenwert einer Leitwissenschaft – dh einer Wissenschaft mit führender wissenschaftlicher Leitfunktion für andere Wissensbereiche – beigemessen werden.

§ 1 UG beruft die Universität, verantwortungsvoll zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

Die JKU reagiert auf die unmissverständlichen Zeichen der Zeit und setzt sich Sustainability als Schwerpunkt, um so exzellente Ausbildung und Forschung im Sinne aller lebenden und folgenden Generationen zu gewährleisten. Gleichzeitig muss es national und international auch politisch opportun sein, Wirtschaftswachstum in Verbindung mit einem hohen Maß an Umweltschutz zu setzen und danach zu handeln.

## STATEMENT ZUM JKU-UMWELTTAG 2018:

MAG. JULIUS ECKER, LL.M.

**Universitätsassistent am Institut für Umweltrecht der JKU Linz bei Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Wagner**

Mir als Nachwuchswissenschaftler am Institut für Umweltrecht ist es ein besonderes Anliegen, die ganz wesentliche Pionierarbeit, die seit über 20 Jahren am Institut geleistet wird, auch in Zukunft fortzusetzen. Ich sehe es als Pflicht des wissenschaftlichen Nachwuchses, sich nicht auf den Erfolgen der Umweltrechtler „erster Generation“ auszuruhen und den – in Österreich in Teilbereichen ja durchaus beachtlichen – status quo bloß zu bewahren, sondern sich weiterhin ebenso engagiert, mutig und innovativ – wie es Prof.<sup>in</sup> Wagner und Prof. Kerschner vorgelebt haben – für fortlaufende Verbesserungen im Umweltschutz einzusetzen. Dieser Blick nach vorne ist auch notwendig: Umweltschutz ist ja ein besonders generationenübergreifendes Thema, die Folgen des jetzigen Umgangs mit der Umwelt werden erst unsere Nachkommen in vollem Ausmaß zu tragen haben. Insofern bin ich sehr dankbar, im Rahmen meiner Arbeit am Institut (das ja das einzige Institut für Umweltrecht in Österreich ist) und an der Johannes Kepler Universität einen Beitrag zur Bewahrung der Umwelt auch für meine bzw unser aller (künftigen) Kinder und Enkelkinder leisten können.

Ein ganz besonderes Anliegen ist mir dabei die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, also der 17 Ziele der Nachhaltigen Entwicklung, insb des Zieles Klimaschutz. Die Klimaerwärmung stellt für mich die derzeit größte Bedrohung der Menschheit und unseres Planeten dar, deren Auswirkungen meine Generation wohl als erstes richtig zu spüren bekommen wird. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, die internationalen Vorgaben, etwa in Form des Pariser Klimaschutzabkommens, auch national schlagkräftig umzusetzen, wenn wir die Umwelt, also die uns umgebenen natürlichen Lebensgrundlagen wie sauberes Wasser, saubere Luft, reichhaltige Fauna und Flora und sohin auch das Wohlergehen der Menschen bewahren wollen. Davon abgesehen bringt der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Schäden mit sich, zB in den für Österreich besonders wichtigen Bereichen Landwirtschaft und Tourismus.

Das Video der JKU zum Umwelttag 2018 mit den gesammelten Statements der Universitätsangehörigen finden sie unter <https://www.facebook.com/jku.edu/videos/10156285448335821/>

## BAND „DIE PROBLEMATIK DES RESTRIKOS IM UMWELTRECHT“ ERSCHIENEN

Kürzlich ist der Band „Die Problematik des Restrisikos im Umweltrecht – in der tschechischen Republik und in Österreich“ erschienen.

### Die HerausgeberInnen:

*Milan Damohorský, Ferdinand Kerschner, Vojtěch Stejskal, Erika M. Wagner.*

### Die AutorInnen:

*Dominik Andreska, Theresa Bahn, Adéla Brtková, Milan Damohorský, Kryštof Dosoudil, Daniela Ecker, Julius Ecker, Stefanie Fasching, Eduard Klobouček, Barbora Křížová, Jiří Pokorný, Christian Puschnik, Jiří Vozák, Erika M. Wagner, Theresa Wiederseder*



### Zu den bibliographischen Daten:

Prag, Univerzita Karlova, 2017, 190 Seiten.  
ISBN 978-80-87975-72-5

### Zum Inhalt:

Das Institut für Umweltrecht an der JKU Linz und den Lehrstuhl für Umweltrecht an der Karls-Universität Prag verbindet **eine fruchtbare Zusammenarbeit**, in deren Rahmen alle zwei Jahre abwechselnd in Österreich und Tschechien Seminare zu umweltrechtlichen Themen mit Teilnehmern jeweils beider Universitäten (JKU Linz und Karls-Universität Prag) stattfinden. Der gegenständliche Band enthält die Beiträge des internationalen Studierendenseminars „Die Problematik des Restrisikos im Umweltrecht“, das vom 6. bis 8. Juni 2016 im Nationalpark Donauauen stattfand.

Um das Thema des Restrisikos nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anschaulich zu behandeln, wurden mehrere Themenschwerpunkte gebildet:

### Themenschwerpunkt 1:

- Restrisiko – Umsetzung im nationalen Recht: Strukturelle und dogmatische Fragen
- Beweislast im öffentlichen Recht
- Beweislast im Zivilrecht

### Themenschwerpunkt 2: Restrisiko im Atom-Gentechnik- und UVP-Recht

- Tschechisches Atomhaftungsgesetz und österreichisches Atomhaftungsrecht
- Gentechnikrecht
- Tschechisches und österreichisches UVP-Gesetz

### Themenschwerpunkt 3: Restrisiko im Stoff-/Chemikalienrecht

Der Band enthält die überarbeiteten schriftlichen Fassungen der Referate zu folgenden Einzelthemen:

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung im österreichischen UVP-G (Mag.<sup>a</sup> *Theresa Bahn*)
- Czech Environmental Impact Assessment Legislation (Mgr. *Adéla Brtková*)
- Right to a favourable environment and access to justice for NGO's in land-use planning matters in the Czech Republic (Bc. *Jiří Vozák*)
- Major industrial accidents and protection of freshwater resources in context of law of the Czech Republic (Mgr. *Dominik Andreska*, LL.M.)
- Das Atomhaftungsgesetz 1999 (Mag.<sup>a</sup> *Stefanie Fasching*)
- The New Czech Atomic Law: Legislative Development (JUDr. *Eduard Klobouček*, Mgr. *Jiří Pokorný*)
- TTIP und CETA – Lebensmittelrecht, Verbraucherschutz und Gentechnikrecht (Mag.<sup>a</sup> *Theresa Wiederseder*)
- Genetically modified organisms and legal regulation of their disposal (Mgr. *Barbora Křížová*)
- Czech chemical law (*Kryštof Dosoudil*)
- Das Restrisiko im österreichischen Stoff-/Chemikalienrecht (Mag. *Christian Puschnik*)
- Restrisiko im Lebensmittelrecht (Chemikalien) (Mag.<sup>a</sup> *Daniela Ecker*)
- Zur historischen Entwicklung des § 413 ABGB (Mag. *Julius Ecker*)

*Rainer Weiß*

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

**Alle Rechte vorbehalten.**